 Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

Dr. Braun & Barth
Dresden

per Mail

**LANDRATSAMT BAUTZEN
BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: Frau Krupka
Dienstszitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: heike.krupka@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 21.06.2017
Aktenzeichen: 621.P1030

Abgabe einer Stellungnahme

Bebauungsplan „Verwaltungszentrum Kamenz, nördlicher Teil“

Entwurf vom April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Behörden des Landkreises Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft.

Folgende Hinweise und Anregungen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1. Untere Wasserbehörde

Die konkreten Konzepte zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sind vorzulegen. Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Kanal- und Vorflutsystem einschließlich der Wasserrechte sind nachzuweisen. Ggf. sind Rückhalteeinrichtungen zu planen und zu errichten.

Wie in der Begründung zum BP bereits genannt, ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse (geringer Grundwasserflurabstand und Altlastenproblematik).

Schmutzwasser ist der Kläranlage Kamenz zuzuführen. Ggf. bedarf die Einleitung von schadstoffhaltigem gewerblichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Vorbehandlung und der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

2. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die Böden künftiger Freiflächen sind nach den Anforderungen des BBodSchG und der BBodSchV so zu sanieren, dass Nutzungskonflikte auszuschließen sind. Belastete Böden sind auszutauschen.

3. Untere Naturschutzbehörde

Die vorhandenen Höhlenbäume sind gesetzlich geschützten Biotope – höhlenreicher Einzelbaumgemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 2 SächsNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops verboten.

Sollte eine Beseitigung zwingend erforderlich werden, kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot bei Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Der Ausgleich muss im B- Plan dargestellt werden.

4. Bauaufsichtsamt

Das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a S. 2 UVPG ist vor Durchführung des Verfahrens bekannt zu geben. Der Nachweis hierüber muss in der Verfahrensakte dokumentiert werden.

Im vorliegenden Fall wurde das vereinfachte Verfahren fehlerhaft angewendet, da eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des BauGB überhaupt nicht durchgeführt wurde. Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO maßgebliche überbaubare Fläche beträgt nach unserer Berechnung 69.387,60 m².

Damit ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB durchzuführen (§ 13a Abs. 1 Alt. 2). Die Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls muss nach § 13a Abs. 3 S. 3 BauGB nach Abschluss der Vorprüfung, jedoch zwingend vor Offenlage der Planentwürfe zum Verfahren erfolgen.

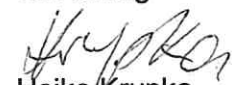
Die Bekanntmachung im Internet enthält auch keine Angaben darüber, ob und welche Umweltinformationen im Bericht über die Vorprüfung des Einzelfalls enthalten sind (fehlerhaft nach BVerwG 4 CN 3/12). Weiterhin ist bei Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass der B- Plan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Die wesentlichen Gründe hierfür sind zu benennen (§ 13a Abs. 3 BauGB).

Der Gemeinde wird empfohlen, die weitere Planung im Regelverfahren durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Krupka
Bauaufsichtsamt